Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Belit Onay und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Schwangere in Abschiebungshaft

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Belit Onay und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 15.04.2019 - Drs. 18/3506
an die Staatskanzlei übersandt am 16.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 29.04.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort auf eine Anfrage (Drucksache 18/2525) hat die Landesregierung angegeben, dass im September 2018 im Rahmen der Amtshilfe für ein anderes Bundesland eine Schwangere in Niedersachsen in Abschiebungshaft genommen wurde.

Dieser Einzelfall sei Anlass gewesen, „die Aufnahmebedingungen in Langenhagen für die anderen Bundesländer um den Zusatz zu erweitern, dass unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern in der Abteilung Langenhagen nicht angenommen werden“.

Uns ist bekannt geworden, dass dennoch eine 26-jährige Schwangere vom 29.03.2019 bis zum 03.04.2019 in der Abschiebungshaftanstalt in Langenhagen inhaftiert war.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rechtsgrundlage für den Erlass von Abschiebungshaft ist § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Kommt die zuständige Ausländerbehörde nach umfangreicher Prüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für Abschiebungshaft vorliegen, stellt sie in eigener Zuständigkeit beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Erlass von Abschiebungshaft.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für Abschiebungshaft vorliegen, berücksichtigt die Ausländerbehörde ebenfalls die Erlasslage des Ministeriums für Inneres und Sport. In den „Rechtlichen Hinweisen und verfahrensmäßigen Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft“ vom 24.08.2016, dem sogenannten Rückführungserlass, ist unter Nr. 7.6 geregelt, dass unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehenden Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen sind.

Dabei prüfen die Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit, ob sie von den Grundsätzen des „Rückführungserlasses“ im Einzelfall abweichen.

Ein solcher Sachverhalt lag in dem dieser Anfrage zugrundeliegenden Fall vor.

Vorherige Versuche, die Betroffene nach der Dublin-III-Verordnung zu überstellen, blieben - auch unter Anordnung einer Ordnungsverfügung nach § 46 AufenthG (sogenannte Meldeauflage) - aufgrund der unangemeldeten Abwesenheit der Betroffenen erfolglos, sodass die zuständige Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel einen Abschiebungshaftantrag gestellt hat.

Daraufhin hat das Amtsgericht Braunschweig mit Beschluss vom 29.03.2019 dem Antrag der zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel stattgegeben und gegen die Betroffene zur Sicherung der Überstellung Sicherungshaft angeordnet. Die im Rahmen der Haftanhörung vorgetragene Schwangerschaft stand der Entscheidung des Amtsgerichts nicht entgegen. Insbesondere wurde festgestellt, dass der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr gemäß Artikel 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorgelegen hat.

Um dem persönlichen Umstand der Schwangeren hinreichend Rechnung zu tragen, hat die zuständige Ausländerbehörde des Landkreises Wolfenbüttel im Vorfeld der beabsichtigen freiheitsentziehenden Maßnahme das Ministerium für Inneres und Sport über den Fall informiert.

Dabei stellt eine Schwangerschaft keinen Umstand dar, der die Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungshaft zur Folge hat. Vielmehr wurde die Schwangerschaft bei der Organisation des Vollzugs der Abschiebungshaft berücksichtigt. So wurde insbesondere sichergestellt, dass die Betroffene bei Hafteintritt ärztlich untersucht wurde. Diese Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die Schwangere haftfähig war.

Im Übrigen bezieht sich der in der o. g. Anfrage zitierte Passus, wonach u. a. Schwangere nicht in der Abschiebungshaftanstalt Langenhagen angenommen werden, auf Fälle, in denen die Abschiebungshaft für andere Bundesländer in Langenhagen im Amtshilfe vollzogen wird. Ein solcher Fall lag nicht vor.

1. Ab wann war der Justizvollzugsanstalt und der Landesregierung jeweils die Schwangerschaft bekannt?

Siehe Vorbemerkungen.

2. Was wurde nach Bekanntwerden der Schwangerschaft seitens der Landesregierung veranlasst, um eine unverzügliche Freilassung der Frau herbeizuführen?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Inhaftierung von Schwangeren in Abschiebungshaft künftig ausgeschlossen ist?

Siehe Vorbemerkungen.

(Verteilt am 30.04.2019)